

Umgang mit Asbest enthaltenden Elementen im Vollzug der Verwaltungsbehörden in NÖ



Dieser Arbeitsbehelf wurde durch die Abteilung WST1 in Kooperation mit dem LKA NÖ erstellt.

Hinweis: Verbesserungsvorschläge bitte an post.wst1@noel.gv.at

1 Allgemeines

Asbest ist ein natürlich vorkommendes, faserförmiges Mineral, das aufgrund seiner besonderen Eigenschaften, wie z.B. Brandfestigkeit, Chemikalienbeständigkeit oder auch leichter Verarbeitbarkeit vor allem zwischen 1950 und 1990 universell eingesetzt wurde.

2 Verwendung und Vorkommen

Wegen seiner technisch positiven Eigenschaften fand Asbest zwischen 1950 und 1990 reichlich Verwendung. Allein in Österreich wurden jährlich 30 bis 40 Tausend Tonnen Asbest verarbeitet.

Die Form der Asbestbindung (beeinflusst durch Rohdichte, Asbestbestandteil und Bindemittel) ist maßgeblich für die Lebensdauer des Werkstoffes. Je nach Bindung wird die Abnutzung und damit die Freisetzung von gesundheitsschädlichen Asbestfasern von der Witterung stärker oder schwächer beeinflusst.

Festgebundene Asbestprodukte:

Dach- und Fassadenplatten,
Lüftungskanäle,
Rohrleitungen,
Fensterbänke und Arbeitsplatten,
Formstücke wie Blumenkästen und -tröge,
Fußbodenbeläge,
Bremsbeläge,
Behälter für Chemikalien

→ Bei diesen Produkten kommt es zu einer Faserfreisetzung durch Abwitterung sowie durch mechanische Bearbeitung, z.B. Sägen, Schleifen, Bohren oder Schneiden mit der Trennscheibe, durch Abrutschen lassen (Schuttrutschen) sowie durch den Einsatz von Hochdruckreinigern.

Schwachgebundene Asbestprodukte:

Brandschutzvorrichtungen (z.B. Ummantelungen, Beschichtungen und Füllmaterialien),

Heizungsinstallationen (z.B. Heizkörperverkleidungen),
Schallschutz,
Beschichtungen als Feuchtigkeitsschutz von Decken in Hallenbädern, Dusch- und Umkleieräumen,
Speichermassen von Wärmerückgewinnungsanlagen,
Dichtungsschnüre,
Spachtelmassen,
Fliesenkleber, etc.

→ Bei diesen Produkten kommt es primär zu einer Faserfreisetzung durch natürliche Abnutzungsprozesse, Bauarbeiten oder Erschütterungen.

Auch Haushaltsgeräte, die vor 1990 produziert wurden, können Asbest enthalten.

Typische Beispiele dafür sind z.B.

Boiler,
Bügeleisen,
Heizungsteile,
Klimaanlagen,
Luftbefeuchter,
Nachtspeicheröfen

3 Gesundheitsgefährdende Aspekte

Gesundheitsrisiken durch Asbestfasern entstehen beim Einatmen von Asbestfeinstaub, der vor allem bei mechanischer Einwirkung freigesetzt wird. Asbest ist nicht wegen seiner chemischen Zusammensetzung für den Menschen gefährlich, sondern wegen seiner faserförmigen Beschaffenheit. Diesbezüglich ist ein bestimmtes Verhältnis zwischen Länge und Durchmesser der Asbestfaser wesentlich („kritische Fasergeometrie“).

Asbestfasern können in sehr feine Einzelfasern aufspalten, wobei Fasern mit den vorhin genannten kritischen Abmessungen entstehen, die das Lungengewebe reizen, aber auch durchdringen können.

Als Folge der ständigen mechanischen Gewebereizung in der Lunge kann es nach genügend langer Latenzzeit (10 bis 30 Jahre) zu schweren Erkrankungen wie Asbestose, Lungenkrebs oder auch Brustfellkrebs kommen. Personen, die intensiv

Asbeststaub ausgesetzt waren, haben ein zeitlich ansteigendes Risiko, an einer sogenannten „Asbestose“ zu erkranken. Diese chronische Lungenerkrankung lässt das elastische Lungengewebe als Reaktion auf den Reiz der Fasern und die daraus resultierenden Entzündungen verhärten. Es entstehen bindegewebsartige, narbige Verdickungen und Verkalkungen, die die Atmung auf Dauer stark beeinträchtigen und die Gefahr einer zusätzlichen chronischen Lungenerkrankung erhöhen.

Diese Fasern können mit einem zeitlich ansteigenden Risiko Krebs der Atemwege (Lungenkrebs) sowie Krebs des Rippen- und Bauchfells verursachen. Die Zahl und Art der Fasern, die Gewebe-, besonders die Lungengängigkeit der Fasern und ihre Beständigkeit im biologischen Milieu, aber auch andere Faktoren, wie Rauchen, beeinflussen den Krankheitsverlauf.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Bei unsachgemäßer Entfernung von asbesthaltigen Produkten besteht die Gefahr, dass Asbestfasern freigesetzt werden, die als Asbest-Feinstaub eingeatmet werden und in weiterer Folge zu den genannten Erkrankungen führen.

Gemäß Anhang III/2021 zur Grenzwertverordnung 2021 handelt es sich bei Asbest um einen eindeutig als krebserregend ausgewiesenen Arbeitsstoff.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

- Chemikalien-Verbotsverordnung: besonders § 2; siehe unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002993>
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002: besonders die §§ 15, 17, 18, 19, 20, 25a, 37, 62, 69 Abs. 7 und 73; siehe unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20002086>
- Abfallverzeichnisverordnung 2020: siehe unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011285>
- Deponieverordnung 2008: besonders § 10; siehe unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20005653>
- Grenzwertverordnung 2021: besonders der 4. Abschnitt; siehe unter

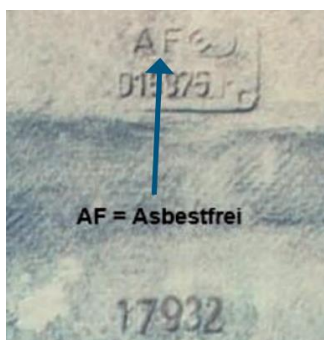
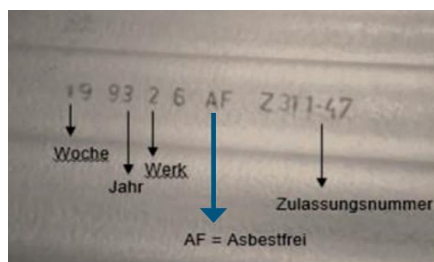
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20001418>

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: siehe unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008910>

5 Erkennen und Unterscheiden von Asbest

Asbest enthaltende Elemente sind – ohne weitere Anzeichen (wie z.B. Prägung o.Ä.) - mit bloßem Auge nicht von asbestfreien zu unterscheiden. Eine der häufigsten Erscheinungsformen stellen in der Praxis Eternit-Werkstoffe dar („Eternit“ ist grundsätzlich ein Markenname, der jedoch als generelle Produkt-Bezeichnung verwendet wird).

Da das Inverkehrsetzen von Asbest enthaltenden Elementen (mit wenigen Ausnahmen) in Österreich erst seit 1990 untersagt ist und die Verwendung davor weit verbreitet war, muss bei der Verwendung von Eternit (in Form von Platten oder auch Welleternit) bei vor 1990 errichteten Bauten von Asbesthaltigkeit ausgegangen werden. Das Kennzeichen „AF“, „NT“ oder „C“ auf Eternitplatten lässt jedoch jedenfalls auf Asbestfreiheit schließen (nur für die bedruckte/geprägte Platte selbst, bei Ausbesserungsarbeiten nach 1990 könnten solche Platten auch auf Asbesthaltigen Dächern/Fassaden verwendet worden sein). Überdies ist der Gegenbeweis des Vorliegens von Asbest durch Rechnungen, Untersuchungen oder sonstige Belege möglich.



„AF“-Prägung lässt auf Asbestfreiheit schließen



Verwitterte und teilweise bemooste, asbesthaltige Welleternitplatten

Gewissheit kann endgültig nur durch eine Prüfung von Materialproben auf Asbest durch eine anerkannte Prüfstelle erlangt werden. Dabei kommt in der Regel ein Rasterelektronenmikroskop zum Einsatz, das Aufschluss über die Zusammensetzung eines Baustoffs gibt.

Einzelne Fasern auf Flächen werden meist durch sogenannte „Abklatschproben“ oder „Kontaktproben“ sichergestellt (mit einem Klebestreifen werden die auf einer Oberfläche haftenden Partikel (einschließlich Staub) abgezogen). Fasern in der Raumluft werden regelmäßig durch „einatmen“ mit einem „Sampler“ sichergestellt. In der Praxis können die umweltkundigen Organe der Polizei (fortan UKO) jedoch aufgrund von Erfahrungswerten eine sehr hohe Treffgenauigkeit bei der Erstbeurteilung der Asbesteigenschaft vorweisen.

Bei einer vermuteten Asbesteigenschaft empfiehlt sich demnach eine Kontaktaufnahme mit einem UKO (notfalls durch Kontaktaufnahme mit der Landesleitzentrale), durch welches eine Erstbeurteilung sowie eine erste Beweissicherung getroffen werden kann. In weiterer Folge verständigt das UKO die zuständige Staatsanwaltschaft, welche fallweise Sachverständige zur Erhebung an den Anfallsort schickt.

6 Zuständigkeiten

Die behördlichen Zuständigkeiten für Angelegenheiten betreffend als Abfall einzustufendes Asbest sind im AWG 2002 getrennt. Für Abfallbehandlungsanlagen nach dem 6. Abschnitt ist gemäß § 38 Abs. 6 AWG 2002 der Landeshauptmann die zuständige Behörde. Eine Ausnahme stellen öffentlich zugängliche Altstoffsammelzentren und Sammelstellen für Problemstoffe dar, für die gemäß § 38 Abs. 7 AWG 2002 die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde ist. Die

anlagenspezifischen Maßnahmenbestimmungen nach § 62 AWG 2002 folgen – da auch dem 6. Abschnitt zugehörig – der genannten Zuständigkeitsverteilung.

Für Behandlungsaufträge gemäß § 73 AWG 2002 liegt die Zuständigkeit gemäß § 73 Abs. 7 AWG 2002 bei der Bezirksverwaltungsbehörde. Die einzige Ausnahme dabei bildet die beim Landeshauptmann liegende Zuständigkeit für rechtlich oder faktisch stillgelegte oder geschlossenen Deponien gemäß § 73 Abs. 4 AWG 2002.

7 Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele sind mögliche Alltagssituationen in der Verwaltungspraxis im Hinblick auf Asbest. Weiterführende Informationen für den Vollzug der §§ 62, 73, 73a und 74 AWG 2002 sowie für die damit in Verbindung stehende Kostenabwicklung sind auch dem „Praxisleitfaden zum Vollzug des § 31 WRG und der §§ 62, 73, 73a, 74 AWG 2002“ des BMK und BML zu entnehmen.

Fallbeispiel 1:

Auf einem Dach, das mit Asbest enthaltenden Platten (z.B. Eternitplatten mit Asbest) gedeckt ist, soll eine Photovoltaikanlage angebracht werden. Dazu sollen die Platten angebohrt werden. Eine Anfrage hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Vorgehensweise wird an die Behörde herangetragen.

Lösung: Grundsätzlich ist die Montage von Photovoltaikanlagen auf Dächern aus Asbest enthaltenden Elementen nicht verboten und somit – bei Einhaltung sämtlicher ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (siehe dazu im Speziellen auch § 22 Abs. 3 Z 3 i.V.m. § 26 Grenzwertverordnung 2021 sowie [Leitfaden Umgang Asbestzement](#)) - rechtlich zulässig. Sollten durch den unsachgemäßen Umgang mit den Asbestplatten Personen gefährdet werden, so kann eine gerichtliche Strafbarkeit gegeben sein, weshalb bei Vorliegen derartiger Gefährdung jedenfalls – sollte sie nicht ohnehin Meldungsleger sein – die Polizei (UKO) zu verständigen ist. Überdies ist eine fachgerechte Entsorgung durch einen entsprechend Befugten gemäß den Bestimmungen des AWG 2002 erforderlich. Dieser benötigt jedenfalls eine abfallrechtliche Erlaubnis nach § 24a AWG 2002. Ein Zuwiderhandeln stellt eine Verwaltungsübertretung dar (vgl. die allgemeinen Behandlungspflichten für Abfallbesitzer gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz 2002).

Sollten bei der Montage ArbeitnehmerInnen eingesetzt werden, dann sind jedenfalls die Bestimmungen des 4. Abschnitts der Grenzwerteverordnung 2021 einzuhalten (ggf. Meldung an das Arbeitsinspektorat, Arbeitsplan, Information der ArbeitnehmerInnen,...). Es empfiehlt sich somit bereits vorab eine Kontaktaufnahme des Monteurs mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat.

Fallbeispiel 2:

Es wird die nicht ordnungsgemäße/vermeintlich gesundheitsgefährdende Behandlung von Asbest enthaltenden Elementen bei der Behörde angezeigt (z.B. Abbruch von Eternitplatten im Zuge eines genehmigten Abbruchs bei einer gewerblichen Betriebsanlage, Säuberung von Eternitplatten mit einem Hochdruckreiniger bei einem Nachbarn, „Herunterklopfen“ von Asbestplatten, etc.). Welches behördliche Vorgehen ist erforderlich?

Lösung:

1. UKO kontaktieren und mit Berichterstattung beauftragen (wenn UKO nicht bekannt, dann notfalls über die Landesleitzentrale beauftragen)
2. Rückmeldung des UKOs nach folgenden Kriterien beurteilen
 - a. Wäre der Umgang mit dem Material auch bei Vorliegen der Asbest-Eigenschaft fachgerecht? Anhaltspunkte zur Beurteilung finden sich hier: [Leitfaden Umgang Asbestzement](#); [Arbeitsplan](#)
Wenn ja → keine weiteren Maßnahmen erforderlich
Wenn nein → weiter bei 2.b.
 - b. Baujahr des Gebäudes (vor dem Jahr 1990?)
 - c. Prägedatum auf manchen Platten (regelmäßig sind einzelne, wenige Platten jeder Charge mit einem Prägedatum versehen, jedoch selten/nie alle)
 - d. Gegenbeweis der Asbesthaltigkeit durch angetroffene Person vor Ort (durch Prägung „NT“ (neue Technologie) oder „AF“ (asbestfrei) oder „C“ (clean) oder Kaufbeleg) – hier sind mögliche Ausbesserungsarbeiten zu berücksichtigen!
 - e. Vermosung/Bewuchs/Abnutzung/Lebensende/Verwitterung (Oberfläche wie „Robbenhaut“?)
 - f. Gesamteindruck

- g. Sollten am Einsatzort ArbeitnehmerInnen beschäftigt sein, so sind durch das UKO zusätzlich folgende Daten zu erheben und durch Fotos festzuhalten:
- i. Name und Geburtsdatum sämtlicher ArbeitnehmerInnen
 - ii. Daten des tätig werdenden Unternehmens
 - iii. Geplanter Ablagerungsort
 - iv. Vorliegen von Begleitscheinen
 - v. Vorliegen eines Arbeitsplans sowie Kopie/Foto des Arbeitsplans
 - vi. Vorliegen eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sowie Kopie/Foto des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
 - vii. Vorliegen von ArbeitnehmerInnenschutzmaßnahmen (Atemschutzmasken, Einwegschutzanzüge,...)
 - viii. wie wird abgetragen? wie wird gelagert?
3. Wenn nach diesen Kriterien wahrscheinlich eine Asbestbehandlung vorliegt ist abzuklären, ob Gefahr im Verzug vorliegt. Dabei ist die potentielle Verfahrensdauer das entscheidende Kriterium. Gefahr im Verzug kann angenommen werden, wenn die Gewissheit oder hohe Wahrscheinlichkeit einer alsbald zu erwartenden Beeinträchtigung oder Schädigung von geschützten Interessen besteht (akute Schädigungsgefahr) und dies nur durch sofortiges unmittelbares behördliches Einschreiten abgewehrt werden kann. *Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn unter Einrechnung jener zeitlichen Verzögerung, die mit der Durchführung eines förmlichen Verfahrens einhergehen würde, der Nachteil, der durch die jeweilige Rechtsvorschrift verhindert werden soll, wahrscheinlich eintreten würde (Scheichl/Zauner/Berl, AWG 2002 § 73 Rz 43 (2015)).* Dies betrifft auch die Gesundheitsgefährdung von ArbeitnehmerInnen oder AnrainerInnen.
- Wenn Gefahr im Verzug vorliegt → Behandlungsauftrag (=AuvBZ) durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002.
- Wenn keine Gefahr im Verzug vorliegt → Maßnahmenbescheid gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002

Mögliche, behördlich anzuordnende Maßnahmen:

- a. jedenfalls Unterlassung der Fortsetzung der Tätigkeit

- b. Verhinderung von weiterer Behandlung/weiterem Bruch
- c. Abdeckung Bruchmaterial
- d. Befeuchtung von Bruchmaterial
- e. Grundsätzlich besteht bei bereits gebrochenem Asbest keine unmittelbare Gefährdung. Sollte jedoch eine Gefährdung durch weitere Manipulation wahrscheinlich sein, so besteht weiterhin unmittelbare Gefahr im Verzug (z.B. Asbest nahe an öffentlichem Gut oder auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr)
 - i. wenn weiterhin Gefahr: Entsorgung von Auftrag durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 73 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 umfasst und fachgerechte Entsorgung aufzutragen oder (wenn Betreter sich weigert) an seiner Stelle zu veranlassen (zur Kostentragung siehe „Praxisleitfaden zum Vollzug des § 31 WRG 1959 und der §§ 62, 73, 73a, 74 AWG 2002 Punkt 5 und 6)
 - ii. wenn keine Gefahr/wenn Abdeckung ausreichend: → zeitnah Parteiengehör durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde bzgl. § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 „Asbestmaterial liegt dort, was sagen Sie dazu?“ 2 Wochen SN-Frist für Rückmeldung mit Entsorgungsnachweis → i.O.
keine/unzureichende Rückmeldung → Lokalaugenschein durch TGA/Polizei/selbst → Entsorgung nach § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 auftragen (zur Kostentragung siehe „Praxisleitfaden zum Vollzug des § 31 WRG 1959 und der §§ 62, 73, 73a, 74 AWG 2002 Punkt 5 und 6)
- 4. Parallel zu 3.: UKO nimmt Kontakt zu StA auf und klärt weitere Vorgehensweise ab (z.B. Sicherung von Beweismitteln, Veranlassung von Beprobung, etc.)
- 5. Sollten ArbeitnehmerInnen beschäftigt sein: Verständigung des zuständigen Arbeitsinspektorates unter Beifügung der durch das UKO erhobenen Daten zur Prüfung, ob ein Verstoß gegen eine Meldepflicht vorliegt und eine Anzeige an die Strafbehörde zu legen ist.
- 6. Wenn nach den genannten Kriterien das Vorliegen von Asbest nicht wahrscheinlich ist → kein unmittelbares Einschreiten erforderlich

Nach Einlangen des Polizeiberichts Kontrolle durch TGA/Eigenkontrolle und ggf. Einleitung eines Verfahrens nach § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde betreffend fachgerechte Entsorgung des Abfalls

Fallbeispiel 3:

Abgebaute, Asbest enthaltende Elemente (z.B. Eternitplatten) werden für eine mögliche Weiterverwendung (z.B. Abdeckung von Holzlagerungen) gelagert. Diese Tatsache wird bei der Behörde angezeigt.

Lösung: Da hier keine Behandlungstätigkeit stattfindet, ist nicht von Gefahr im Verzug auszugehen. Die Verwendung von gebrauchten, Asbest enthaltenden Eternitplatten ist gemäß § 2 Abs. 3 Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 verboten. Da bei solchen Elementen der objektive Abfallbegriff erfüllt ist, sind die beschriebenen Lagerungen als Lagerung von gefährlichem Anfall einzustufen. Um einen potentiellen Behandlungsauftrag ausreichend konkret zu formulieren, wird die Beiziehung eines ASV für Abfallchemie oder zumindest der TGA sowie die Anfertigung von Lichtbildern empfohlen. Nach Durchführung eines Parteiengehörs ist sodann gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ein Behandlungsauftrag – u.U. unter Bezugnahme auf Lichtbilder - zu erlassen, mit welchem dem Verpflichteten die ordnungsgemäße Entsorgung der Elemente unter Vorlage der Entsorgungsnachweise aufgetragen wird.

Fallbeispiel 4:

Die rechtswidrige Entsorgung von Asbest enthaltenden Elementen (Befestigungsmaterial für Wege, Wiederverfüllung Materialentnahmestätten, Bauschutt im Wald, etc.) gelangt der Behörde zur Kenntnis.

Lösung:

Die Verwendung von gebrauchten, Asbest enthaltenden Eternitplatten ist gemäß § 2 Abs. 3 Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 verboten. Da bei solchen Elementen auch der objektive Abfallbegriff erfüllt ist, ist ein solcher Einsatz als eine Verwendung von gefährlichem Anfall einzustufen. Um einen potentiellen Behandlungsauftrag

ausreichend konkret zu formulieren, wird die Beiziehung eines ASV für Abfallchemie oder zumindest der TGA empfohlen (insb. hinsichtlich Abfallquantität und Örtlichkeit der Lagerung). Nach Durchführung eines Parteiengehörs ist sodann gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde ein Behandlungsauftrag – u.U. unter Bezugnahme auf Lichtbilder - zu erlassen, mit welchem dem Verpflichteten die ordnungsgemäße Entsorgung der Elemente aufgetragen wird.

Sollte es in diesen Fällen beispielsweise durch ein Befahren von mit Asbestzemetbruchstücken befestigten Wegen zu einer weiteren Zerkleinerung des Materials und dadurch zu einer Materialfreisetzung kommen, so ist möglicherweise auch Gefahr im Verzug anzunehmen und entsprechend Fallbeispiel 2 vorzugehen. Dies ist jedoch vom konkreten Einzelfall abhängig.

Für Ablagerungen von Abfällen im Wald ist ein Vorgehen nach § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 gemäß § 73 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ausgeschlossen und ein Entfernungsauftrag gemäß § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen.

Fallbeispiel 5:

Die Aufstellung eines Lagercontainers für die Lagerung von Asbest enthaltenden Elementen im Rahmen einer gewerblichen Betriebsanlage gelangt der Behörde zur Kenntnis.

Lösung:

Grundsätzlich sind bei der Lagerung von Abfällen die Ziele und Grundsätze gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 zu beachten und Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden. Abfälle dürfen gemäß § 15 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ausschließlich in hierfür genehmigten Anlagen oder für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten gelagert werden. Eine endgültige Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen. Gemäß § 15 Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 hat der Abfallbesitzer die Abfälle einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung nicht berechtigt oder imstande ist. Das

Vorliegen einer entsprechenden Erlaubnis ist beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht, abzufragen und im EDM ersichtlich.

Sollte nach diesen Gesichtspunkten eine Entfernung erforderlich sein, so ist mittels Behandlungsauftrag gemäß § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 vorzugehen.

Fallbeispiel 6:

Die nicht fachgerechte Zwischenlagerung bzw. Manipulation von Asbest enthaltenden Elementen in einem Abfallsammelzentrum wird bei der Behörde angezeigt.

Lösung:

Die Errichtung, der Betrieb und eine wesentliche Änderung von Abfallsammelzentren sind nach § 54 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 genehmigungspflichtig. Gemäß § 38 Abs. 7 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Anlagenbehörde für Abfallsammelzentren. Die Grundlage für ein verwaltungspolizeiliches Einschreiten der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bilden in diesem Fall §§ 62 Abs. 2, 2a und 2b Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Adressat ist dabei der Inhaber der Behandlungsanlage. Oftmals wird hier auch ein Verstoß gegen den anlagenrechtlichen Genehmigungsbescheid vorliegen. Es empfiehlt sich ein Vorgehen analog zu Fallbeispiel 2.

Fallbeispiel 7:

Asbest enthaltende Elemente werden in einem mobilen Brecher oder in einer stationären Abfallbehandlungsanlage unsachgemäß behandelt.

Lösung:

Sowohl die für mobile Behandlungsanlage (mobiler Brecher) als auch für stationäre Abfallbehandlungsanlage ist der Landeshauptmann (in NÖ die Abteilung Anlagenrecht WST1) zuständige Anlagenbehörde. Die Grundlage für verwaltungspolizeiliches Einschreiten des Landeshauptmannes als zuständige Behörde bilden auch in diesem Fall §§ 62 Abs. 2, 2a und 2b Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Es empfiehlt sich ein Vorgehen analog zu Fallbeispiel 2 (siehe oben). Es gibt keine mobilen Brecher, die für die Manipulation von Asbest zugelassen sind! In den

Bescheiden wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass kein Asbesthaltiges Material gebrochen werden darf.

Problemfall: Meldung von Missständen zu einem Zeitpunkt, an dem kein Mitarbeiter der Abteilung Anlagenrecht erreichbar ist (Wochenende, Nachtstunden)

Grundsätzlich bildet das Zuwiderhandeln gegen einen Bescheid keinen Tatbestand des § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002, wodurch ein Vorgehen nach dieser Bestimmung nicht einschlägig erscheint.

Wird Asbest allerdings unsachgemäß behandelt (z.B. im Fall des Shredderns von Welleternit), so wird damit nicht nur dem jeweiligen Anlagenbescheid zuwidergehandelt, sondern auch gegen die allgemeinen Pflichten gemäß § 15 Abfallwirtschaftsgesetz 2002. Schließlich wird dadurch bei der Behandlung von Abfällen eine Beeinträchtigung der öffentlichen Interessen (insb. Gesundheitsgefährdung) nicht entsprechend vermieden. Abfälle werden somit iSd § 73 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 nicht entsprechend den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetz 2002 behandelt und es wird den grundlegenden Pflichten eines jeden Abfallbesitzers entgegengehandelt.

Dadurch ist die Grundlage für ein Vorgehen gemäß § 73 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde analog zu Fallbeispiel 2 (siehe oben) gegeben.

8 Weitergehende Informationen

- WKO: [Arbeitsplan „Arbeiten mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten“](#)
- WKO: [Leitfaden für den Umgang mit Asbestzement bei Dach- und Fassadenarbeiten](#)
- AUVA: [Sicherheitsinformationen zum richtigen Umgang mit Asbest](#)
- AUVA: [Asbest](#)
- UBA: [Asbest](#)
- BMK und BML: Praxisleitfaden zum Vollzug des § 31 WRG 1959 und der §§ 62, 73, 73a, 74 AWG 2002